

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkaufsbedingungen für Fleisch und sonstige Lebensmittel –

(Stand: Dezember 2022)

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung

Fridtjof-Nansen-Weg 5a, D-48155 Münster
nachstehend „der Verwender“ genannt

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für zukünftige – zwischen dem „Verwender“ (Westfleisch SCE mbH und den Unternehmen der Westfleisch Unternehmensgruppe Westfleisch SCE mbH, insbesondere Dog's Nature GmbH, Westfleisch Erkenschwick GmbH, Westfleisch Sales GmbH und Gustoland GmbH) und dem „Vertragspartner“.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verwender auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen und Aufträge

- (1) Gibt der Verwender ein Angebot zum Vertragsschluss ab, hält er sich hieran, soweit das Angebot des Verwenders nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Verwender. Gibt der Vertragspartner das Angebot zum Vertragsschluss ab, kann der Verwender das Angebot binnen 6 Wochen nach Zugang des Angebots beim Verwender annehmen.
- (2) Der Verwender ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit nach Abgabe oder Annahme des Angebots seitens des Verwenders durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Vertragspartners ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Der Verwender wird

dem Vertragspartner die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Vertragspartners mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Vertragspartner wird dem Verwender die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- (3) Der Verwender ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn der Verwender die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Der Verwender wird in diesem Fall die von dem Vertragspartner erbrachte Teilleistung vergüten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Vertragspartner ist zur Entsorgung der Transportverpackung auf eigene Kosten verpflichtet. Auf Verlangen des Verwenders hat der Vertragspartner nachzuweisen, dass er dieser Verpflichtung nachkommt.

- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Verwender ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 42 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von dem Verwender geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Verwenders.
- (5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind Bestellnummer, die beim Vertragspartner und beim Verwender gültigen Artikelnummern, Liefermenge, Lieferanschrift des Verwenders anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Verwender verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (6) Bei Zahlungsverzug schuldet der Verwender Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (7) Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Verwertungsrechte stehen dem Verwender im gesetzlichen Umfang zu.
- (8) Kleinst- oder Mindermengenzuschläge werden nicht gezahlt.
- (9) Der Verwender ist zu Verrechnungen innerhalb der Unternehmensgruppe Westfleisch, vgl. Ziffer 1 Abs. 1 dieser AGB, berechtigt.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Verwender uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (6) Der Verwender ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Vertragspartner für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (7) Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Verwender zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (8) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Verwender über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Jede Lieferung muss mit dem dazugehörigen Lieferschein versehen sein. Dieser muss mindestens die Angaben enthalten, die auf den Anforderungen an den Lieferschein des Verwenders aufgeführt sind.
- (2) Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit Zustimmung des Verwenders zulässig.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verwender unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Verwender bedarf.
- (5) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die nachfolgenden Transportbedingungen eingehalten werden. Bei Verstößen kann die Annahme durch den Verwender verweigert werden.
- (2) Fleisch und Innereien dürfen nur in hygienisch einwandfreien Kühlfahrzeugen mit funktionstauglichen Kühleinrichtungen, die die in Ziffer 6.2 umschriebenen Kerntemperaturen gewährleisten und die vor jeder Anlieferung zu reinigen und zu desinfizieren sind, angeliefert werden.
- (3) Ein Temperaturschreiber muss im Fahrzeug vorhanden sein. Auf Verlangen sind Temperaturnachweise unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung, zu erbringen.
- (4) Größere Fleischstücke (Schweinehälften, Kälber, Rinderviertel und deren Teilstücke) sind hängend zu transportieren. Es sind ausschließlich EURO-Fleischhaken zulässig. Ware, die nicht hängend transportiert werden kann, ist in/ auf einwandfreien Transportbehältnissen (Eurokisten, Big-Boxen, H1-Paletten) vor nachteiligen Einflüssen zu schützen. Die zur Verpackung bestimmten Behälter müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein. Schwarze, grüne, graue und gelbe Eurokisten werden nicht angenommen.
- (5) Es ist ausschließlich der Einsatz von EURO-Kunststoffpaletten (H1) zulässig, deren jeweiliges Taragewicht ersichtlich sein muss. Die gepackte Palette muss mit Spannbändern, Schrumpfauben etc. vor dem Verrutschen gesichert sein. Die Ware darf nicht aufeinander gestapelt werden.

- (6) Bei der Anlieferung von Schinken, die hängend an sog. Meat-Brackets geliefert werden, darf die Gesamtzahl an Schinken pro Meat-Bracket nicht größer als 10 sein.
- (7) Bei hängender Ware muss ein Entladen über Rohrbahnanschlüsse gewährleistet sein.
- (8) Fleischteile, die Bodenkontakt hatten, werden nicht angenommen.
- (9) Waren müssen ausreichend abgedeckt werden oder mit einem Kistenbeutel aus Folie eingeschlagen und vollständig abgedeckt sein, so dass negative äußere Einwirkungen ausgeschlossen werden können. Kartonierte Ware wird nur in geschlossenen Kartons angenommen. Gewürzmischungen und Hilfsstoffe sind durch eine Sekundärumhüllung, die den Konformitätserklärungen (Ziffer 12 dieser Bedingungen) entsprechen, zusätzlich abzudecken.
- (10) Anzuliefernde Ware darf nicht gemeinsam mit benutztem Leergut transportiert werden.
- (11) Bei der Auswahl des Transportmaterials ist das mögliche Fremdkörpereintragpotenzial zu berücksichtigen.
- (12) Gemischte Paletten (d.h. unterschiedliche Artikel auf einer Palette) sind nicht zulässig.

6. Anlieferung

- (1) Für die Anlieferung der Ware bei dem Verwender gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Die Kerntemperatur der Ware wird bei Anlieferung gemessen. Dabei dürfen folgende Temperaturen nicht überschritten werden:
- +7 °C bei Schweinehälften, Rindervierteln, Kälbern, sowie Teilstücke davon
 - +7 °C knochenloses Schweine-, Rind- und Kalbfleisch
 - +4 °C bei Geflügelfleisch
 - +3 °C alle Innereien und Schlachtnebenprodukte/ Köpfe
 - –18 °C bei tiefgefrorener Ware (bei der Verladung vorübergehend –15 °C)

Die Anliefertemperaturen weiterer, in dieser Aufstellung nicht genannter Lebensmittel sind den Spezifikationen zu entnehmen.

- (3) Die angelieferte Ware wird von Fachpersonal kontrolliert. Ergeben sich Beanstandungen im Hinblick auf Mängel an der Ware bzw. Abweichungen von der Bestellung, unsauberes Fahrzeug, schmutzige Ware, unsaubere Schlachtung, herabgefallene Stücke, Altgeruch, zu hohe Temperaturen etc., kann die Annahme verweigert werden oder eine Annahme unter Vorbehalt erfolgen. Bei Annahme der Ware unter Vorbehalt, wird die Ware zum Verwendungsentscheid durch den Prozessverantwortlichen in Augenschein genommen.
- (4) Festgestellte Abszesse und andere nicht für den menschlichen Verzehr geeignete Fleischanteile werden entsorgt. Sofern der Vertragspartner hierfür nicht unverzüglich eine Gutschrift erteilt, stehen dem Verwender die in Ziffer 7 bezeichneten Rechte zu. Ein Rücktransport der nicht für den menschlichen Genuss geeigneten Fleischanteile mit den üblichen Lieferfahrzeugen ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig.

Bei der Warenannahme werden stichprobenartig Proben zur mikrobiologischen Analyse gezogen. Bei negativen Abweichungen von den Vorgaben im Rahmen der mikrobiologischen Wareneingangsbefunde trägt der Vertragspartner die Untersuchungskosten. Über den Verbleib der Ware entscheidet der Standort.

- (5) Die durchgeführten Kontrollen müssen durch Gegenzeichnung des Lieferpersonals auf ihre Richtigkeit bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert oder erfolgt diese nicht, gelten die dokumentierten Ergebnisse als richtig.
- (6) Bei Verweigerung der Annahme einer Lieferung in Abwesenheit des Fahrers wird der Vertragspartner vom Verwender telefonisch oder fernschriftlich informiert.
- (7) Reklamationen an Teilen der Lieferung berechtigen zum Zurückweisen der gesamten Sendung.
- (8) Vom Verwender nicht verschuldete Rücksendungen oder durch unsachgemäße Ladung notwendige Um- bzw. Entladung werden nur gegen Berechnung ausgeführt. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Vertragspartner mit 40,00 € pro Stunde/Mitarbeiter berechnet.
- (9) Bei Rücksendung werden die Stückzahl und die Begründung schriftlich auf dem Lieferschein zu vermerkt und sind vom Anlieferer (Fahrer) gegenzuzeichnen.
- (10) Für die Lagerung von beanstandeter Ware und für auf dem Rücktransport auftretende Gewichtsverluste, Transportschäden und Diebstähle übernimmt der Verwender keine Haftung.

- (11) Die vom Verwender festgestellten Gewichte, Stückzahlen, Kategorien und Handelsklassen sind für die Bezahlung maßgeblich. Während des Transports entstandene Gewichtsverluste, Transportschäden oder Diebstahl gehen zu Lasten des Vertragspartners. Bei größeren Differenzen kann auf Verlangen des Vertragspartners eine zweite Wägung oder Zählung durchgeführt werden. Das Verlangen ist unverzüglich nach der Wägung bzw. Zählung auszusprechen. Auch kann der Vertragspartner einen neutralen Sachverständigen bzw. Veterinär auf eigene Kosten zur Beurteilung heranziehen. Die vom Verwender ermittelten Gewichte oder Stückzahlen müssen vom Anlieferer (Fahrer) gegengezeichnet werden. Spätere Reklamationen sind generell ausgeschlossen.
 - (12) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hausordnung des Verwenders einzuhalten, die an der Pforte einsehbar sind bzw. auf Wunsch des Vertragspartners auch übersandt werden.
 - (13) Der Vertragspartner garantiert, dass die anliefernden Mitarbeiter im Umgang mit Lebensmitteln geschult und im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses bzw. einer amtlichen Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes sind. Diese Umstände müssen auf Verlangen des Verwenders durch Vorlage geeigneter Bescheinigungen (ggfs. in Kopie) nachgewiesen werden.
 - (14) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt grundsätzlich striktes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Die Zigarettenkippen sind in Aschenbechern zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung werden dem Vertragspartner für jeden Verstoß 50,00 € in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen bleibt hiervon unberührt.
- ## 7. Mängelgewährleistung
- (1) Bei Mängeln der Ware stehen dem Verwender uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
 - (2) Als Mangel gilt insbesondere die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Spezifikationen, mikrobiologischen Grenzwerte und Konformitätserklärungen, die bei dem Verwender gelten und Inhalt des Vertragsverhältnisses sind (Beschaffensvereinbarungen).
 - (3) Änderungen der Spezifikationen, mikrobiologischen Grenzwerte und Konformitätserklärungen teilt der Verwender dem Vertragspartner in Textform mit. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Geltung der geänderten Dokumente einverstanden oder widerspricht er den Änderungen nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Konformitätserklärungen in Textform, so werden die geänderten Konformitätserklärungen für alle nachfolgend geschlossenen Verträge zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner zu Beschaffensvereinbarungen.
 - (4) Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb von 7 Werktagen seit Eingang der Ware schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Vertragspartner innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung erfolgt.
 - (5) Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Verwender aufgrund der mangelhaften Leistung des Vertragspartners durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich der Verwender mit dem Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
 - (6) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Verwender nicht auf Gewährleistungsansprüche.
 - (7) Die Regulierung der Rechnung des Vertragspartners stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, dass sie die vertragsgemäße Beschaffenheit oder die zugesicherten Eigenschaften aufweist, oder dass die Lieferung vollständig oder rechtzeitig erfolgt ist.
 - (8) Der Verwender ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Nacherfüllung und/oder Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und ein weiteres Zuwarten, insbesondere das Setzen einer angemessenen kurzen Frist zur Nacherfüllung, unzumutbar ist.
 - (9) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
 - (10) Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, ist der Verwender berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
 - (11) Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner die Ansprüche ernsthaft und endgültig ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, nach dem Verhalten des Vertragspartners muss davon ausgegangen werden, dass

dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

8. Produkthaftung/Schadensersatz

- (1) Der Vertragspartner ist für alle dem Verwender entstehenden oder von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Schäden verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Vertragspartner den Schaden zu ersetzen oder ihn von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen. Bei Mängeln stehen dem Verwender uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Als Mangel im Sinne dieser Vorschrift gilt insbesondere das Auftreten einer Tierseuche in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Liegt ein Mangel vor, für den der Verwender dem Grunde nach Schadensersatz verlangen kann, so hat der Vertragspartner eine Bearbeitungspauschale von 50,00 € netto für jeden mangelhaften Artikel zu zahlen, wobei die Pauschale maximal einmal pro Verpackungseinheit anfällt. Der Verwender behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens im Einzelfall ausdrücklich vor.
- (3) Wird aufgrund eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes ein Rückruf gegenüber Dritten erforderlich, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Fällt dem Verwender bei der Entstehung des Schadens des Dritten ein Mitverschulden nach § 254 BGB zur Last, so reduziert sich die Haftung des Vertragspartners nach den Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 nach dem Verhältnis des Verschuldens.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 € zu unterhalten. Der Vertragspartner wird dem Verwender auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9. Leistungsstörungen, die außerhalb der Einflussphäre des Verwenders liegen/höhere Gewalt

- (1) Wird die Abnahme durch höhere Gewalt, wie insbesondere Krieg und dessen Folgen, Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen sowie Seuchen und Pandemien soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert Koch Institut festgelegt wird, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse, Tierseuchen oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten des Verwenders – unmöglich oder i.S.d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird der Verwender für die Dauer des Abnahmehindernisses und dessen Nachwirkung

von der Abnahmepflicht frei. Er haftet nicht für Unmöglichkeit und Verzug, soweit er diese nicht zu vertreten hat.

- (2) Das gilt auch dann, wenn es infolge von Krieg zu Materialengpässen und Produktionsengpässen kommt, die nicht unmittelbare Folge des Kriegereignisses sind, sondern deren mittelbare Folge, wie beispielsweise ein zu erwartender Gasengpass aufgrund des Ukrainekriegs 2022, der zu einer Produktionseinschränkung führen kann, die der Verwender nicht zu vertreten hat.
- (3) Vorstehendes berechtigt den Verwender auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des Verwenders seitens seiner Vorlieferanten und damit verbundenen Produktionseinschränkungen, oder bei Einschränkungen zur Produktion erforderlicher Energien etc. ist der Verwender von seinen Abnahmeverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung seiner Verpflichtung getroffen hat und auch mögliche Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen mögliche Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. In diesem Fall bleibt der Vertragspartner zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Der Verwender wird den Vertragspartner über den Eintritt der o.g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstatten.
- (4) In diesen Fällen bestehen keinerlei Rechte des Vertragspartners aus einer Nicht-, Minderabnahme oder verspäteten Abnahme. Der Verwender muss dem Vertragspartner den Eintritt der höheren Gewalt anzeigen, soweit diese nicht offenkundig ist. Als verständige Vertragspartner werden die Parteien versuchen, auf der Grundlage der Folgen der höheren Gewalt, die Folgen wechselseitig abzumildern. Die entsprechenden Absprachen sind schriftlich festzulegen. Hierzu zählt der Abnahmeumfang ebenso wie Absprachen in Bezug auf vereinbarte Preise, die den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen haben, ebenso wie zu ggf. angemessen zu ändernden Lieferterminen etc., soweit eine Fortsetzung der Abnahme hierdurch zumutbar wird.
- (5) Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Arbeitnehmerschutzrechten nicht möglich ist.

10. Betriebsbesichtigung

- (1) Der Verwender hat das Recht zur unangemeldeten Besichtigung von

a) den Betriebsstätten des Verkäufers, in denen die Produkte hergestellt werden,

b) allen sonstigen Betriebsstätten des Verkäufers, Gerätschaften

während der dortigen regelmäßigen Arbeitszeiten.

- (2) Der Verwender ist zudem berechtigt, sämtliche Unterlagen betreffend Qualitätssicherung, Herstellung, Lagerung und den Transport der an den Verwender zu liefernden Produkte einzusehen.
- (3) Jede Änderung von Qualitätsparametern und Produktzusammensetzungen bei für den Verwender bestimmten Waren hat der Vertragspartner vorher schriftlich durch den Verwender genehmigen zu lassen.

11. Kennzeichnung bei Anlieferung

- (1) Jede Lieferung muss die Anforderungen an die Kennzeichnung von Transporteinheiten erfüllen, die in der „Richtlinie zur Kennzeichnung von Transporteinheiten“ aufgeführt sind.
- (2) Jede Palette muss individualisiert und in geeigneter Weise etikettiert sein. Die Mindestanforderungen an die Angaben auf dem Plattenetikett ergeben sich aus dem Dokument „Anforderungen an die Palettenetiketten“.
- (3) Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen kann der Verwender die Annahme ganz oder teilweise verweigern und die Rechte aus den Ziffern 7 und 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend machen.

12. Konformitätserklärungen

- (1) Der Vertragspartner garantiert die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die in den nachfolgenden Absätzen genannten, im Zusammenhang mit Produktion und Handel der zu liefernden Ware.
- (2) Der Vertragspartner bestätigt, dass die gelieferten Waren nicht im Sinne der EG VO 1829/2003 sowie EG VO 1830/2003 in der jeweils gültigen Fassung kennzeichnungspflichtig sind. Darüber hinaus garantiert der Vertragspartner, dass die Waren, die gemäß Öko-Verordnung vertrieben werden, den Anforderungen der Verordnung 834/2007/EG in der jeweils gültigen Fassung genügen.
- (3) Alle eingesetzten Verpackungen haben den Anforderungen der Konformitätserklärungen des Verwenders zu entsprechen. Sofern keine Konformitätserklärungen existieren, haben die eingesetzten Verpackungen den Anforderungen

gemäß der §§ 30 und 31 des LFGB, der VO (EG) 1935/2004 und der VO (EG) Nr. 10/2011 in der jeweils gültigen Fassung zu genügen. Die eingesetzten Verpackungsmaterialien sind hinsichtlich des Einsatzgebietes spezifiziert und für das Lebensmittel unbedenklich. Entsprechende Migrationstests werden direkt oder seitens des Vertragspartners durchgeführt und können innerhalb von 36 Stunden vorgelegt werden.

- (4) Der Verwender hat in seinem „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ Grundsätze und Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in den Lieferketten definiert. Der Vertragspartner garantiert, dass er die Anforderungen des jeweils gültigen „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ einhält und ggf. von ihm eingesetzte Vorlieferanten in gleicher Weise verpflichtet. Der „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ ist einsehbar unter www.westfleisch.de.

13. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vertragspartner gibt dem Verwender auf Verlangen die jeweilige Anschrift des zuständigen Veterinärs bekannt. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, dass bei festgestellten Mängeln jederzeit die Möglichkeit besteht unmittelbar beim zuständigen Veterinär des Lieferbetriebes Erkundigungen einzuholen
- (2) Der Vertragspartner stellt aktuelle (maximal drei Monate alte) chemische und mikrobiologische Analysen – der Rohware (inklusive Salmonellen-Untersuchung) – der Betriebshygiene, sowie – Rückstandsuntersuchung des Fleisches

auf Verlangen zur Verfügung, Diese Analysen müssen die Verkehrsfähigkeit und Konformität nachweisen.

- (3) Der Einsatz mineralölbasierter Hilfsstoffe ist untersagt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Die Geschäftsräume der Hauptverwaltung des Verwenders in Münster (Westf.) sind für beide Teile Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit Verträgen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner ist Münster (Westf.), Deutschland.
- (3) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der

Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

- (4) Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen von den vorstehenden AGB zwischen Vertragspartner und Verwender sind nicht rechtsverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich der wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den der wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

15. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- (1) Der Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Verwenders, die ihm in Durchführung oder bei Gelegenheit des Vertrages als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.
- (2) Beide Seiten werden den Inhalt dieses Vertrags vertraulich behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Vertrauliche Schriftstücke sind gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

16. Sonstige Vertragsgrundlagen und Regelungen

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgend bezeichneten Regelungen, die in ihrer jeweils gültigen Form unter www.westfleisch.de abrufbar sind. Diese Regelungen sind – auch wenn sie nicht ausdrücklich vorstehend erwähnt sind – Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders gem. Ziff. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und entfalten in gleichem Umfang Wirkung für die zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner geschlossenen Rechtsgeschäfte. Änderungen der nachbezeichneten Regelungen wird der Verwender dem Vertragspartner unverzüglich in Textform mitteilen. Erklärt sich der Vertragspartner mit den geänderten Inhalten einverstanden oder widerspricht er nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung, so gelten die jeweiligen Regelungen mit dem geänderten Inhalt für alle hiernach geschlossenen Rechtsgeschäfte zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner.

- Anforderungen an die Konformität Verpackungsmaterial
- Anforderungen an den Lieferschein
- Anforderungen an die Palettenetiketten
- Richtlinie zur Kennzeichnung von Transporteinheiten
- Mikrobiologische Richtwerte bei Wareneingang Westfleisch
- Datenschutzerklärung

17. Datenschutz

Für alle Rechtsbeziehungen gelten die Datenschutzregeln des Verwenders, die unter <https://www.westfleisch.de/datenschutz/> einsehbar sind.